

Entsorgen von Schlämmen aus Strassenschächten, Mineralöl- und Fettabscheidern sowie Strassenwischgut

Dieses Merkblatt richtet sich an kommunale und kantonale Verwaltungen, an Werkhöfe und Saugwagenhalter.

Worum es geht?

Strassenschächte und Abscheideanlagen von Strassen- und Platzentwässerungen müssen vom Eigentümer periodisch alle 6-24 Monate gewartet und entleert werden. Die Häufigkeit der Wartung richtet sich nach der VSA Richtlinie *Betrieblicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen (2014)*. Die Abfälle aus diesen Schächten und Anlagen enthalten unterschiedliche Schadstoffe und dürfen nicht über die öffentliche Kanalisation entsorgt werden. Durch eine fachgerechte Reinigung der Strassenschächte können die Schadstoffe von den Gewässern ferngehalten werden.

Strassenwischgut enthält neben Kies, Sand, Laub, Kehrlicht etc. auch Rückstände von Reifen- und Strassenabrieb sowie Depositionen aus Abgasen (Schwermetalle, Kohlenwasserstoffe, PAK etc.).

Aus Schlämmen und Strassenwischgut kann Kies und Sand zurückgewonnen werden. Der verbleibende organische Anteil wird der Verbrennung zugeführt. Dieses Merkblatt zeigt die Entsorgung dieser Abfälle nach dem Stand der Technik auf.

Das Merkblatt basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen und Richtlinien:

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG), 814.01
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), 814.20
- Gewässerschutzverordnung (GSchV), 814.201
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA), 814.600
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, Abfallverordnung (VeVA), 814.610
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA), 712.15
- VSA Richtlinie Betrieblicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen (2014)
- BAFU Fachinformation: Umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen aus Strassenschächten sowie Mineralöl- und Fettabscheidern (2018).

Grundlagen

Abfälle (Schlämme) der gleichen Kategorie dürfen in einer Sammlertour von verschiedenen Abgebern eingesammelt werden. Schlämme aus unterschiedlichen Kategorien (z.B. Strassensammler und Ölabscheider Autogarage) **dürfen nicht vermischt werden** (VVEA Art.9).

Die Eigentümer von Schächten, resp. Abfällen, sind als Abgeber verpflichtet, ein Entsorgungsunternehmen zu wählen, das eine umweltgerechte und dem Stand der Technik entsprechende Reinigung und Entsorgung garantiert. Das BAFU hat in der Fachinformation »Umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen aus Strassenschächten sowie Mineralöl- und Fettabscheidern« (Stand 29.05.2018) die neuesten Entwicklungen erläutert.

Schlämme aus Schlammsammlern und Öl/Fett-Abscheidern gelten als **Sonderabfälle** (Ausnahme Fäkal- und Klärschlamm) und sind damit der VeVA unterstellt und begleitscheinpflichtig.

Der Abgeber (Gemeinde, Unternehmen) hat folgende Pflichten

- Schlämme vollständig entsorgen (ca.300l/Schacht, mit mobiler Aufbereitungsanlage ca. 100l/Schacht)
- Abfälle müssen mit VeVA - Begleitschein abgegeben werden
- Schlämme dürfen nur an Entsorger mit entsprechender Annahmewilligung abgegeben werden
- Schlämme müssen einem Entsorger abgegeben werden, der die Schlämme nach Stand der Technik verwertet.

Saugwagen mit integrierten Abwasserbehandlungsanlagen, stationäre Aufbereitungsanlagen und Sammelplätze für Strassensammlerschlämme und Strassenwischgut gelten als Abfallanlagen. Sie bedürfen einer kantonalen Bewilligung (Art. 8. VeVA, GWBA §155).

Reinigung von Strassenschächten sowie Mineralöl- und Fettabscheider

Vorgehen

- Absaugen und Reinigen des gesamten Inhalts des Schachtes bzw. der Abscheideanlage
- Nach dem Absaugen des Schachtes bzw. der Abscheideanlage gibt es **mehrere Varianten**.
 - Leer lassen (Schacht wird nach dem Absaugen nicht mehr mit Wasser befüllt)
 - Mit Frischwasser befüllen. Dabei müssen die Bedingungen nach Anhang 3.2 Ziffer 1 GSchV eingehalten werden. Zu beachten gilt: **Abgepresstes Überstandswasser aus konventionellen Saugwagen genügt diesen Anforderungen nicht.**
 - Auffüllen mit Wasser aus einem Saugwagen mit integrierter Abwasserbehandlungsanlage (Flockung). Für diese Methode gelten **erleichterte Einleitbedingungen** nach GSchV Art. 6, Abs. 4: DOC 40mg/l, GUS 60mg/l, Durchsichtigkeit nach Snellen 7cm

Klassierung / Entsorgung

Als Sonderabfall klassierte Abfälle dürfen nur mit VeVA-Begleitschein abgegeben werden. Bei Saugkampagnen in einer Gemeinde darf für dasselbe Fahrzeug der gleiche Begleitschein bis zu 30 Tage verwendet werden. Die einzelnen Fahrten müssen auf einem Beiblatt laufend festgehalten werden.

Abfall	Code*
Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserabscheidern	13 05 08 S
Schlämme aus Strassenschächten	20 03 06 S
Schlämme behandelt (geflockt)	19 02 05 S
Speiseöle und -fette aus Ölabscheidern	19 08 09 ak
Strassenwischgut	20 03 03
Fäkalschlamm	20 03 04

*siehe Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen

Abführen in eine Aufbereitungsanlage mit kantonaler Bewilligung, die die Abfälle gemäss dem Stand der Technik in einzelne Fraktionen aufbereitet und der Verwertung zuführt. Fäkalschlämme können, nach Absprache mit dem Betriebspersonal, in einer Kläranlage entsorgt werden.

Verwertung

Aus Strassensammlerschlämmen und Strassenwischgut mit überwiegend mineralischer Zusammensetzung sind verwertbare Anteile wie Splitt, Sand und Kies abzutrennen und stofflich zu verwerten (VVEA Art. 21).

Wenn das zurückgewonnene Material mindestens die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 2 der VVEA erfüllt, ist es nach VVEA Art. 19 zu verwerten.

Besteht das Strassenwischgut vorwiegend aus organischen Bestandteilen (Laub, Gras, Kehricht), so kann es direkt der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.

Weitere Merkblätter zum Thema

- Information zum Einsatz von Saugwagenfahrzeugen mit integrierter Abwasservorbehandlung

Wer kann weiterhelfen?

IIIIII KANTON **solothurn**

Amt für Umwelt

 Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 47
E-Mail afu@bd.so.ch
www.afu.so.ch